



Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt (Heilpraktikererlaubnis)

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart

Tel.: 216 93779,

E-Mail (sicherheit@stuttgart.de)

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Der schriftliche Teil besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75% innerhalb 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung, die 60 Minuten nicht überschreitet. Bei Nichtbestehen der mündlichen Überprüfung muss auch die schriftliche Überprüfung erneut abgelegt werden.

Termine und Fristen:

Schriftliche Überprüfung:

3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss 15. Januar).

2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss 15. August)

Mündliche Überprüfung: Der Termin findet wenige Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung statt und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Hinweis: Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014).

Nach bestandener schriftlicher Überprüfung muss daher die mündliche Überprüfung innerhalb eines halben Jahres, bevor der nächste Überprüfungszyklus beginnt, abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Überprüfung als nicht bestanden. Ein Verschieben des Termins ist lediglich einmalig innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich.

Nach dreimaliger erfolgloser Überprüfung wird geprüft, ob weitere Anträge wegen mangelhafter Eigenschaft abgelehnt werden.

Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Qualitätssicherung wie z. B. Grundregeln der Hygiene, des Qualitätsmanagements und der Dokumentation
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- Notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie, Verständnis von medizinischen Befunden und Laborwerten
- Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie und Pharmakologie
- Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzuständen
- Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
- Anwendungsorientierte Kenntnisse wie z.B. vollständige und umfassende Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Anwendung invasiver Maßnahmen sowie alternativer Therapieformen

Gebühren beim Gesundheitsamt

(Änderungen vorbehalten)

Schriftliche Überprüfung:	200,00 €
Mündliche Überprüfung (inkl. Gebühr für 1 Beisitzer):	372,00 €
Terminverschiebung:	60,00 €
Fernbleiben von der Überprüfung bzw. Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Rücknahme des Antrags beim Gesundheitsamt:	60,00 €

Die Gebühren werden unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhoben.

Beim Amt für öffentliche Ordnung werden für die Erteilung der Erlaubnis, der Ablehnung des Antrags nach nicht bestandener Prüfung und Antragsrücknahme gesondert Gebühren erhoben.

(Stand Juli 2018)